

**Fünfte Satz zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
(Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg**

Vom 29. Oktober 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2016, wird wie folgt geändert:

§ 27a erhält folgende neue Fassung:

„§ 27a

Naturwissenschaft und Technik

- (1) ¹Das Fach Naturwissenschaft und Technik (NWT) ist als ein Didaktikfach im Rahmen der Fächer Didaktik der Grundschule und Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule wählbar (§§ 35 Abs. 3 und 37 Abs. 3 LPO I).
- (2) Im Didaktikfach Naturwissenschaft und Technik sind
 - a) im Rahmen der Fächer Didaktik der Grundschule 24 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss der Module
 - NWT-01 Fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Basismodul (12 LP, 12 SWS)
 - NWT-02 Fächerverbindendes Modul (6 LP, 6 SWS)
 - NWT-GS03 Fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und fächerverbindendes Aufbaumodul (6 LP, 5 SWS)
 - b) im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule 28 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss der Module
 - NWT-01, Fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Basismodul (12 LP, 12 SWS)
 - NWT-02 Fächerverbindendes Modul (6 LP, 6 SWS)
 - MWT-MS03 Fachwissenschaftliches, fachdidaktisches und fächerverbindendes Aufbaumodul (10 LP, 9 SWS).
- (3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind jeweils folgende Leistungen zu erbringen, womit zugleich die Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 7 sowie des § 38 Abs. 1 Nr. 1c und Abs. 2 Nr. 5 LPO I erfüllt werden:

Modulkürzel	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/ Konsekutivität	Modulbestandteile/ Lehrveranstaltungsform	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modul- Prüfung (Prüfungs- Leistungen)	LP
NWT-01		NWT01.1 Theorie-Praxis- Seminar	Anwesenheitspflicht Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)	Klausur 135-180 Minuten <i>Oder</i> 3 Klausuren je 45-60 Minuten	12
		NWT-01.2 Theorie-Praxis- Seminar	Anwesenheitspflicht Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)		
		NWT-01.3 Theorie-Praxis- Seminar	Anwesenheitspflicht Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)		
NWT-02		NWT-02.1 Vorlesung	Übungsaufgaben	Portfolio 4 Wochen 15-20 Seiten	6
		NWT-02.2 Theorie-Praxis- Seminar	Anwesenheitspflicht		
		NWT-02.3 Theorie-Praxis- Seminar	Anwesenheitspflicht		
NWT-GS03	NWT-01 und Vorlesung aus NWT-02 (NWT- 02.1)	NWT-GS03.1 Theorie-Praxis- Seminar	Anwesenheitspflicht Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)	Seminararbeit 4 Wochen 20-25 Seiten	6
		NWT-GS03.2 Theorie-Praxis- Seminar	Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtseinheit		
NWT-MS03	NWT-01 und Vorlesung aus NWT-02 (NWT- 02.1)	NWT-MS03.1 Theorie-Praxis- Seminar	Anwesenheitspflicht Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)	Seminararbeit 4 Wochen 20-25 Seiten	10
		NWT-MS03.2 Theorie-Praxis- Seminar	Anwesenheitspflicht Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)		
		NWT-MS03.3 Theorie-Praxis- Seminar	Anwesenheitspflicht Experimentportfolio (mit Übungsaufgaben)		
		NWT-MS03.4 Theorie-Praxis- Seminar	Planung, Durchführung und		

			Reflexion einer Unterrichtseinheit		
--	--	--	------------------------------------	--	--

(4) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

- a) Im Rahmen der Fächer Didaktik der Grundschule kann das Modul NWT-GS03 erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls NWT-01 sowie nach erfolgreichem Abschluss der Vorlesung aus Modul NWT-02 absolviert werden.
- b) Im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule kann das Modul NWT-MS03 erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls NWT-01 sowie nach erfolgreichem Abschluss der Vorlesung aus Modul NWT-02 absolviert werden.

(5) Mitwirkung der Studierenden

¹Entsprechend dem Veranstaltungsformat des Theorie-Praxis-Seminars beinhalten alle Lehrveranstaltungen einen laborpraktischen Anteil von hoher Sicherheitsrelevanz. ²In den genannten Seminaren werden notwendige Grundlagen für die sichere Durchführung biologischer, chemischer und physikalischer Experimente gelegt. ³Die erfolgreiche Vermittlung der in den Theorie-Praxis-Seminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt daher die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ⁴Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für sämtliche Theorie-Praxis-Seminare eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁵Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung 15% der Unterrichtszeit aus nicht zu vertretenden Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁶Wird diese Anzahl an Fehlzeiten überschritten, kann in der Regel keine Teilnahme an der Modulprüfung erfolgen und können in der Regel keine Leistungspunkte für diese Lehrveranstaltung vergeben werden, es sei denn die Fehlstunden werden durch entsprechende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen ausgeglichen. ⁷Ob eine solche Kompensation möglich ist und auf welche Weise, bestimmt der für die Veranstaltung verantwortliche Dozent oder die Dozentin. ⁸Es können maximal weitere 10% entschuldigte Fehlzeit ausgeglichen werden. ⁹Können aus fachlich-didaktischen Gründen keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt werden, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig und es erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung. ¹⁰Werden mehr als die in Satz 5 und 8 genannte Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ¹¹Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden. ¹²Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(6) ¹Wird NWT im Rahmen des Faches Didaktik der Grundschule gewählt, reduzieren sich die im Rahmen des Moduls Grundschulpädagogik GPD-M05 zu erbringenden Leistungen um 3 LP (Vertiefungsseminar aus GPD-M05 ist nicht zu absolvieren).

(7) ¹Wird innerhalb der Didaktik der Grundschule das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik gewählt, so kann als Unterrichtsfach im Sinn des § 35 Abs. 1 LPO I nicht eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik gewählt werden. ²Wird als Unterrichtsfach eines der Fächer

Biologie, Chemie oder Physik gewählt, so kann innerhalb der Didaktik der Grundschule gemäß § 35 Abs. 3 LPO I nicht das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik gewählt werden. ³Wird als Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik gewählt, so kann stattdessen innerhalb der Didaktik der Grundschule auch das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik gewählt werden. ⁴Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 35 LPO I verwiesen.

- (8) ¹Wird innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 LPO I das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik gewählt, so kann als Unterrichtsfach im Sinn des § 37 Abs. 1 Satz 1 LPO I nicht eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik gewählt werden. ²Wird als Unterrichtsfach eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik gewählt, so kann innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik nicht gewählt werden. ³Wird als Unterrichtsfach eines der Fächer Musik, Kunst, Sport, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre gewählt, so kann stattdessen innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule auch das Fach Didaktik der Naturwissenschaft und Technik gewählt werden. ⁴Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 37 LPO I verwiesen.

(9) Notenberechnung

Die Gesamtnote des Didaktikfaches Naturwissenschaft und Technik errechnet sich

- a) im Rahmen des Faches Didaktik der Grundschule aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module NWT-01 und NWT-GS03,
- b) im Rahmen des Faches Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module NWT-01 und NWT-MS03.“

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen. ³Studierende, welche bisher das Didaktikfach Naturwissenschaft und Technik an der Universität Regensburg im Rahmen des Modellversuches studiert haben, setzen ihr Studium nach den Regelungen dies Modellversuches fort und legen gemäß § 123 Abs. 7 LPO I die Erste Staatsprüfung nach den für diesen Modellversuch festgelegten Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund Umlaufbeschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 6. August 2020, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus vom 20. August 2020 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 29. Oktober 2020.

Regensburg, den 29. Oktober 2020
Universität Regensburg
Der Präsident

gez.
Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 29. Oktober 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Oktober 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Oktober 2020.